

LkSG - Beschwerdeverfahren

Verfahrensanweisung/SOP

Ziel	Geregeltes Verfahren bei Beschwerden im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
Grundsätze	- Die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales nimmt alle Beschwerden ernst. - Wir ermöglichen Zulieferern, Beschäftigten, Patienten und anderen Beteiligten, vertraulich über unser Meldeportal Meldungen zu (drohenden) Rechtsverletzungen der Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten im Rahmen des LkSG einzureichen.
Geltungsbereich	ADK GmbH für Gesundheit und Soziales
Verantwortung	LkSG Kommission
Dokumente	Formular (Link)

1. Allgemeines

Zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden im Sinne des LkSG ist die LkSG Kommission (Beschwerdestelle). Zur Eingabe einer Beschwerde steht ein Formular auf der Homepage zur Verfügung. Über dieses Formular können potenzielle Risiken im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Belange beziehungsweise Pflichtverletzungen gemeldet werden. Dieses Beschwerdeverfahren richtet sich an die Zulieferer, Beschäftigte, Patienten und andere Beteiligte (nachfolgend „Hinweisgeber“).

2. Beschwerdestelle (LkSG Kommission)

Die Beschwerdestelle ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfangs und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) und Bewertung ihrer Prüfungsergebnisse von Weisungen unabhängig.

3. Vertraulichkeit

Die Bearbeitung der Beschwerde und die entsprechende Untersuchung werden unter Wahrung der Vertraulichkeit und Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Zum Schutz unserer Mitarbeiter werden bei besonders sensiblen Beschwerden bzw. Vorfällen im Einzelfall die Hinweise und ihre Beschreibung von der Beschwerdestelle anonymisiert. Eine Anonymisierung findet nicht statt, wenn die Beschwerdestelle bei der Bearbeitung zu dem Schluss kommt, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Belange zu befürchten ist und eine Anonymisierung der Aufarbeitung hinderlich sein könnte.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

4.1 Beschwerde abgeben

Die Hinweisgeber haben die Möglichkeit, die Beschwerde über das vorgesehene LkSG Meldeformular abzugeben.

4.2 Eingangsbestätigung an Hinweisgeber

Der Beschwerdeführer erhält nach Absenden der Meldung umgehend eine Benachrichtigung über den Eingang seiner Beschwerde. Eine Eingangsbestätigung via E-Mail ist nicht vorgesehen.

4.3 Zulässigkeit prüfen

LkSG - Beschwerdeverfahren

Verfahrensanweisung/SOP

Die Beschwerdestelle überprüft die Zulässigkeit der Beschwerde und die LkSG Relevanz. Das bedeutet, dass es Hinweise auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken in der Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich gibt. Zulässig ist eine Beschwerde, wenn sie ausreichende und plausible Informationen über einen potenziellen Vorfall enthält, sodass eine Weiterbearbeitung möglich ist.

4.4. Beschwerde bearbeiten

Die Beschwerde wird anhand der ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen analysiert. Dabei hat die LkSG Kommission grundsätzlich die Möglichkeit Experten anderer Fachbereiche zur weiteren inhaltlichen Aufarbeitung hinzuzuziehen/ einzubinden. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen wird der Sachverhalt bewertet und notwendige Maßnahmen – sofern sich der Hinweis bestätigt hat – formuliert.

4.5 Maßnahmen ergreifen

Ergibt die Untersuchung, dass ein Risiko besteht oder eine Verletzung vorliegt, werden in Abstimmung mit den relevanten Fachabteilungen entsprechende Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die konkrete Ausgestaltung, Durchführung und Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs.

4.6 Kommunikation mit Hinweisgeber

Der Hinweisgeber wird transparent informiert, wie mit seiner Beschwerde verfahren und welche Maßnahme ergriffen wurde.